



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Foto: Copyright DLT/ Maximilian Gödecke

ARBEITSMARKTPROGRAMM

FÜR DAS JAHR
2022



Stand: 08.11.2021

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem fortlaufenden Arbeitsmarktprogramm auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.



© Jobcenter EN
Zentrale Steuerung
und Eingliederung



Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de

www.jobcenter-en.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Vorwort.....	7
2 Strukturelle und arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen im Ennepe-Ruhr-Kreis	7
3 Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Jobcenters EN im Jahr 2022.....	9
3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen.....	9
3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2022 im Jobcenter EN	11
4 Finanzielle Eckpunkte der Eingliederungsplanung und des Verwaltungshaushalts	12
5 Eingliederungsplanung 2022.....	13
5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen.....	13
5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.....	14
5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte	15
5.1.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende (LZB) und Langzeitarbeitslose (LZA)	16
5.1.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte	17
5.1.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende.....	19
5.1.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung.....	20
5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente.....	21
5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	21
5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbstständigkeit / Berufsausbildung.....	24
5.2.3 Maßnahmeangebote für Jugendliche und junge Erwachsene	27
5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt	29
5.2.5 Freie Förderung.....	31
6 Übersicht Finanzplanung Eingliederungsmittel 2022.....	32
7 Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel – Bundesprogramm Rehapro	33
Anlagen: Bildungszielplanung FbW und AVGS-Maßnahmezielplanung	35

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsagentur
ABV	Ausbildungsvermittlung
a.F.	alte Fassung
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AGS	Arbeitgeberservice
ALG	Arbeitslosengeld
AsAflex	assistierte Ausbildung
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
AQ	Aktivierungsquote
BA	Bundesagentur für Arbeit
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BIM	Berufliche Integration von Migrantinnen
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DeuFöV	Deutschsprachförderverordnung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
EGZ	Eingliederungszuschuss
ELB	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EN	Ennepe-Ruhr
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESG	Einstiegsgeld
EQ	Einstiegsqualifizierung oder Eingliederungsquote
FbW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation
IC	Integrationscoach
IvAF	Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen
JBA	Jugendberufsagentur
JC	Jobcenter
K	Kennzahlen
KAoA	NRW-Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss“
LZA	Langzeitarbeitslose
LZB	Langzeitleistungsbezieher
MAbE	Maßnahmen zur Aktivierung u. berufl. Eingliederung
MAG	Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
MK	Märkischer Kreis
MIA	Mütter in Arbeit
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge & Integration NRW
n.F.	neue Fassung
OGS	offener Ganztag
PAT	Passiv-Aktiv-Transfer
PAV	Private Arbeitsvermittler
Reha	Rehabilitation
sb	schwerbehindert
SGB	Sozialgesetzbuch

sv-pflichtigsozialversicherungspflichtig
u25 unter 25 Jahre
ü25 über 25 Jahre
VB Vermittlungsbudget
VGS Vermittlungsgutschein

1 VORWORT

Das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters EN für das Jahr 2022 schreibt im Wesentlichen die Planungen, Ziele und Maßnahmen der Vorjahre fort. Für das Jahr 2022 ist davon auszugehen, dass die gesundheitspräventiven Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie eine geringere Bedeutung als in den beiden Vorjahren haben werden. Demgegenüber ist die wirtschaftliche Entwicklung mit Unterbrechungen der Logistikketten, Mangel an Vorprodukten und deutlichen Preissteigerungen weiter von den Folgen der Pandemie beeinflusst. Die neue inhaltliche Umgestaltung des SGB II in Richtung Bürgergeld und die Ausgestaltung der Kindergrundsicherung sind sowohl von der inhaltlichen als auch der zeitlichen Umsetzung noch weitgehend unkonkret.

Bei der Ausstattung mit Finanzmitteln ist aufgrund des Verteilungsmodus bei den Verwaltungskosten mit einem geringen Minus von rd. 170.000 € zu rechnen. Aufgrund des geringeren Ansatzes im Bundeshaushalt, ist bei den Eingliederungsmitteln mit einem Minus von rd. 710.000 € zu rechnen. Weiter werden in den ersten Monaten des Jahres 2022 wegen des noch nicht beschlossenen Bundeshaushalts die Regelungen einer vorläufigen Haushaltsführung greifen. Insgesamt geht das Jobcenter EN aber davon aus, dass diese Effekte keine wesentlichen praktischen Auswirkungen im Jahr 2022 haben werden.

Bei der wirtschaftlichen und arbeitsmarktlichen Entwicklung geht das Jobcenter, analog der wirtschaftlichen Prognosen für das Jahr 2022, von einem weiteren deutlichen Wirtschaftswachstum und einem Abbau der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit im SGB II aus. Der Abbau der Arbeitslosigkeit wird im Bereich des SGB III aber deutlicher sein, als im Bereich der Grundsicherung des SGB II.

Vom inzwischen wieder in vielen Branchen deutlichen Fachkräftemangel kann der Personenkreis der Leistungsbeziehenden im SGB II in der Region nur wenig profitieren. Die Leistungsbeziehenden bringen die geforderten fachlichen und persönlichen Qualifikationen ganz überwiegend nicht mit. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten sind in der Praxis aufgrund der Lebenssituationen der Leistungsberechtigten nur im beschränkten Umfang zu vermitteln. Das Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters setzt daher in weiten Teilen weiter auf Empowerment, Heranführung sowie praktische und finanzielle Unterstützung der Arbeitsaufnahme und das Schaffen von Beschäftigung für marktferne Personen. In den Bereichen der Logistik, der einfachen Dienstleistungen und der Helfertätigkeiten im gewerblichen Bereich eröffnen sich dennoch verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten, häufig auch durch Zeitarbeitsunternehmen.

Die Förderangebote des Jobcenters sollen grundsätzlich wieder in Präsenzform durchgeführt werden, nachdem in der Pandemie online und hybride Formate dominiert haben. Diese Elemente sollen aber in die Präsenzmaßnahmen integriert werden, soweit das inhaltlich sinnvoll ist.

2 STRUKTURELLE UND ARBEITSMARKTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS

Wirtschaft und Arbeitsmarkt haben sich 2021 in der abflauenden Corona-Pandemie deutlich erholt, insbesondere in den im Ennepe-Ruhr-Kreis bestimmenden Produktionsbereichen. Die Beschäftigung wird zum Jahresende 2021 fast das Vorkrisenniveau erreichen. Die Wirtschaftsleistung wird im Jahr 2021 voraussichtlich um 2,4 % höher ausfallen als im Vorjahr. Nach dem aktuellen Herbstgutachten der führenden Wirtschaftsinstitute für die Bundesregierung soll 2022 das Bruttoinlandsprodukt um 4,8 % wachsen. Risiken bestehen insbesondere in den gestörten Logistikketten, dem Mangel an Vorprodukten, dem Facharbeitermangel und der hohen Preissteigerung (Gemeinschaftsdiagnose für die Bundesregierung, Stand 14.10.2021).

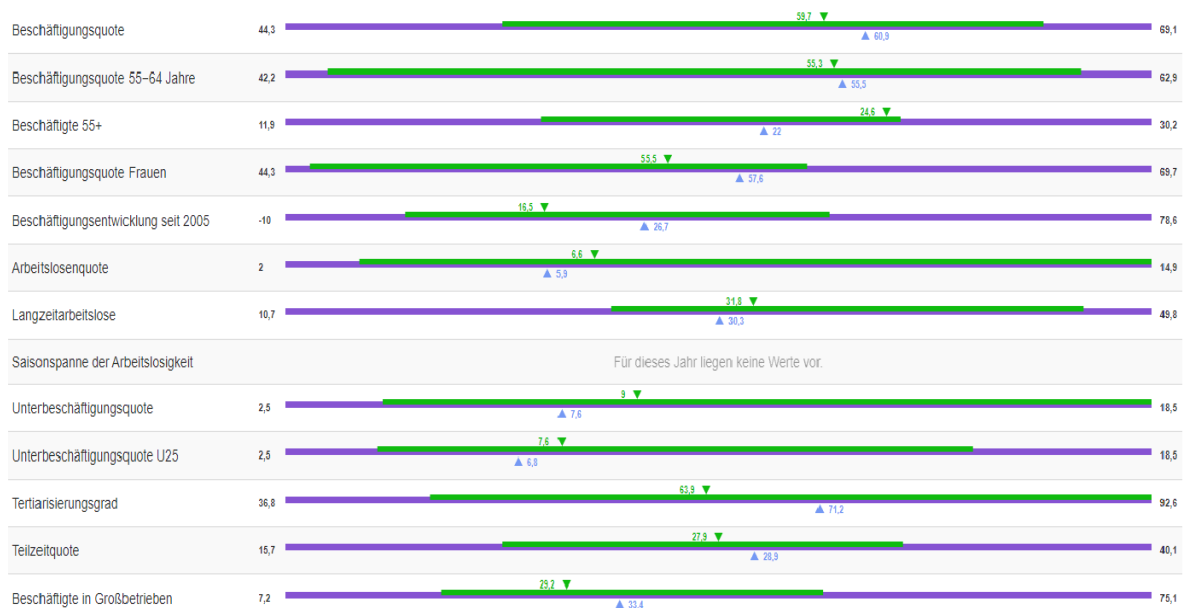
Der Arbeitsmarkt soll sich im Jahr 2022 im Mittelwert weiter günstig entwickeln. Für NRW sieht das IAB in seiner *Regionalen Arbeitsmarktprognose* vom September 2021 einen Rückgang der

Arbeitslosenzahl im SGB II von 3,2 %. Allerdings ist die Schwankungsbreite relativ hoch: Bei der Prognose der Veränderungsrate im Verhältnis zum Jahresdurchschnitt 2021 liegt die Untergrenze bei -8,7 % und die Obergrenze bei 2,3 % (vgl. IAB Regionale Arbeitsmarktprognosen 2021, 15.10.2021). Der örtliche Arbeitsmarkt im Ennepe-Ruhr-Kreis wird diese Entwicklung gleichermaßen vollziehen, die Positiventwicklung wird sich aufgrund der grundsätzlichen Änderungen in der örtlichen Wirtschaftsstruktur aber etwas weniger dynamisch zeigen.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Arbeitsort ist im Ennepe-Ruhr-Kreis 2021 wieder angestiegen: Die 109.440 Beschäftigten im März 2021 bedeuten einen Rückgang um 0,2 % zum Vorjahresmonat bzw. um 0,6 % zum vorherigen Quartal (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können im Hinblick auf den Ennepe-Ruhr-Kreis und im Verhältnis zu NRW und Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren finden sich in den folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der BA entnommen sind.

Die aktuellsten Zahlen für 2021 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehend. In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken für 2020 jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.



3 ZIELE UND INHALTLICHE AUSRICHTUNG DER ARBEIT DES JOBCENTERS EN IM JAHR 2022

Die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbstständige Tätigkeit bleibt das primäre Ziel des Jobcenters EN. Wie bereits im Jahr 2021 ist auch für das Jahr 2022 weiter mit verbesserten Integrationschancen zu rechnen. Das Jobcenter EN strebt für 2022 an, bei den Integrationszahlen das Niveau von 2021 weiter zu steigern, für 2021 sind rund 3.800 Integrationen zu erwarten.

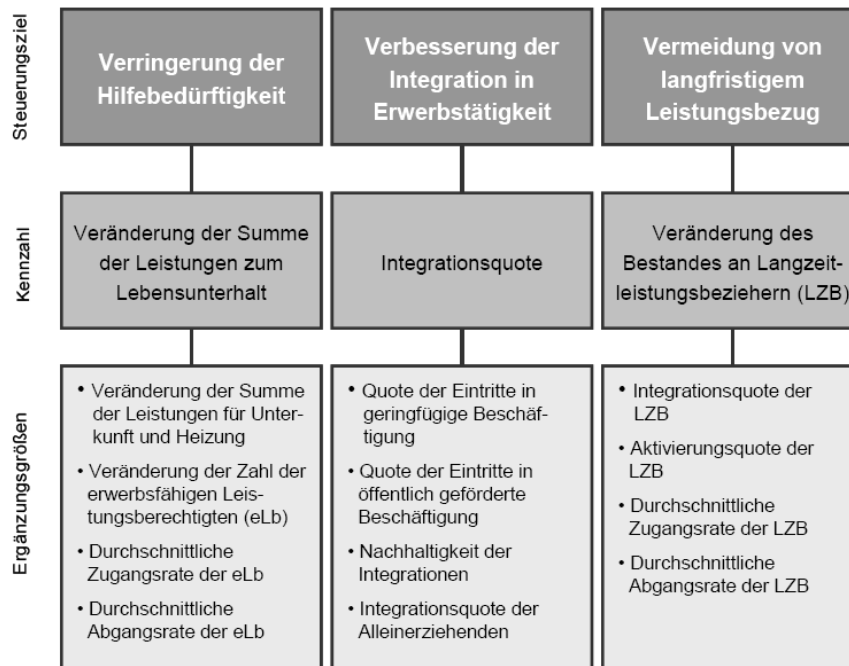
Die verfügbaren Eingliederungsmittel sind gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Da im Jahr 2021 die Eingliederungsmittel nicht im vollen Umfang verausgabt werden, werden aber faktisch keine Kürzungen bei den Förderungen erforderlich sein. Das Jobcenter EN verfolgt weiter das Ziel, die Eingliederungsmittel sinnvoll für die Leistungsberechtigten in einem hohen Maße auszuschöpfen.

Die besondere Herausforderung für das Jobcenter EN im Jahr 2022 wird die Einführung der neuen Fachsoftware compASS 21 sein, die weiter in das Jahr 2022 verschoben werden musste. Auch die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für das SGB II sind nach der Bundestagswahl noch ungewiss und damit auch die Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Kosten des SGB II und der Aufwand für die Leistungssachbearbeitung des Jobcenters.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl das Ziel der Marktintegration unterstützt als auch Marktersatzmaßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung beinhaltet. Dabei besteht auch die Möglichkeit, auf besondere Entwicklungen unterjährig flexibel zu reagieren.

3.1 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundversicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die BA und die Länder (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Auf der Bundesebene gibt es im Jahr 2022 (analog zu den Jahren 2020 und 2021) die folgenden Schwerpunkte:

Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug, insbesondere durch existenzsichernde und nachhaltige Integrationen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Personen, die Corona bedingt in den Leistungsbezug eingemündet sind und intensive Betreuung und Beratung mit Anknüpfung an die individuellen Stärken und Blick auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere gleichberechtigte Teilhabe an Förder- und Integrationsmaßnahmen und mit Blick auf Partner-Bedarfsgemeinschaften, Alleinerziehende und Frauen mit Migrationshintergrund.

Das MAGS NRW hat den kommunalen Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für 2022 bereits dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht abschließend vereinbart.

Die gemeinsamen Schwerpunkte für alle Jobcenter in NRW sind für das Jahr 2022:

- I. Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug – Neue Wege in NRW!
- II. Jugendlichen und jungen Erwachsenen Berufsabschlüsse ermöglichen.
- III. Die Möglichkeiten des Teilhabestärkungsgesetzes in der Grundsicherung nutzen und gesundheitliche Prävention fördern.
- IV. Frauen und Männer gleichberechtigt an Förderung und Integration beteiligen.
- V. Menschen mit Migrationshintergrund für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gewinnen.
- VI. Herausforderung der Digitalisierung angehen.

Dabei sollen sich die kommunalen Jobcenter im engeren Prozess der Zielvereinbarung auf drei der vorgesehenen Schwerpunktthemen nach den regionalen Gegebenheiten und Notwendigkeiten fokussieren. Das Jobcenter EN wird 2022 den Bereichen Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug, Menschen mit Migrationshintergrund und Digitalisierung besondere Beachtung schenken.

Anders als in den Vorjahren gibt es seitens des MAGS keine zahlenmäßigen Vorgaben. Erwartet werden aber ambitionierte und realistische Ziele. Dabei soll die Integrationszahl gegenüber dem Vorjahr steigen, die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden zurückgehen sowie die geschlechterspezifische Ausgewogenheit beachtet werden.

Bei den Integrationen strebt das Jobcenter EN eine Steigerung des im Jahr 2021 voraussichtlich erreichten Wertes von ca. 3.800 Integrationen um 1,5 % an.

Im Rahmen des Ziels „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ erwartet das MAGS, dass der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) weiter verringert werden soll.

Im Rahmen des zwischenzeitlich etablierten Bottom-up-Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN dem MAGS seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen im Jahr 2022 unterbreiten und in Form des "Lokalen Planungsdokumentes" fixieren. Im lokalen Planungsdokument sind auch Angaben zur Weiterentwicklung interner Prozesse zu machen.

3.2 Geschäftspolitische Ziele für das Jahr 2022 im Jobcenter EN

Grundsätzlich korrespondieren die generellen Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters EN im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung der Ziele des Arbeitsmarktprogramms kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte an.

Für 2021 geht das Jobcenter EN von einem Ergebnis von rund 3.800 Integrationen aus. Dieser Wert soll im kommenden Jahr um ca. 1,5 % gesteigert werden. Eine Steigerung wie in 2021 nach Ende der Lockdowns 2021 scheint angesichts der ungewissen Entwicklung bei der Wirtschaft nicht realisierbar.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden strebt das Jobcenter EN an, einen weiteren Rückgang von 1,0 % zu erreichen, nachdem im Jahresdurchschnitt 2021 voraussichtlich auch eine Reduktion gelungen ist.

Für das Jahr 2022 verfolgt das Jobcenter EN insbesondere die Fortführung der folgenden geschäftspolitischen Ziele:

Integrationschancen nutzen unter besonderer Berücksichtigung der Langzeitleistungsbeziehenden und der Menschen mit Migrationshintergrund

Bestmögliche Integration von (Langzeit-)Arbeitslosen trotz der Zusatzbelastungen durch die Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens. Dabei besondere Berücksichtigung der Zielgruppen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden, der Personen mit Migrationshintergrund und hier insbesondere auch der Frauen.

Einführung der Jugendberufsagentur

Start der Jugendberufsagentur gemeinsam mit der Arbeitsagentur Hagen und dem Jugendamt der Stadt Witten am Standort Witten in gemeinsamen Räumlichkeiten (One-Stop-Government) im Herbst 2022; Abschluss des seit 2020 laufenden gemeinsamen Strukturierungsprozesses mit Arbeitsagentur und Jugendamt.

Die sich abzeichnenden Rechtsänderungen (Bürgergeld, Kindergrundsicherung) bestmöglich in den Verwaltungsvollzug und technische Lösungen umsetzen

Nach derzeitigem Stand sind weitgehende Rechtsänderungen im Bereich des SGB II zu erwarten. Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen müssen Konzepte, interne Weisungen, Arbeitsabläufe entsprechend umgestaltet und angepasst werden.

Einführung des neuen EDV-Fachverfahrens

Vorbereitung der Einführung des neuen Fachverfahrens CompASS 21 durch intensive Mitarbeiterschulungen und geplante Programmumstellung zum 01.06.2022 sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung beim Einführungsprozess. Das Jobcenter strebt weiter an, die Sozialplattform NRW für Onlinezugänge zum Jobcenter EN anzubinden.

4 FINANZIELLE ECKPUNKTE DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG UND DES VERWALTUNGSHAUSHALTS

Die dem Arbeitsmarktprogramm zugrundeliegenden finanziellen Annahmen beruhen auf einer Mitteilung des BMAS vom 19.10.2021, in der das im Rahmen einer **vorläufigen** Berechnung ermittelte Gesamtbudget für das Jahr 2022 auf Basis der Veranschlagungen im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 vom 23. Juni 2021 mitgeteilt wird.

Aufgrund der noch andauernden Regierungsbildung ist damit zu rechnen, dass der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 erst im Laufe des 1. Halbjahres 2022 beschlossen wird und zunächst die Ausgaben und Verpflichtungen der Eingliederungsmittel im Rahmen der Regularien der vorläufigen Haushaltsführung nach Bundeshaushaltsordnung zu erfolgen haben.

Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch (größerem) Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm haben.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaften verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein. Mittel für Zielgruppen werden – wie bereits im Vorjahr – nicht gesondert ausgewiesen.

Zusätzlich zu den Eingliederungsmitteln werden dem Jobcenter EN einmalig Mittel für Arbeitsmarktdienstleistungen zur Verfügung gestellt, die die Schäden der Hochwasserkatastrophe bekämpfen sollen.

Weiterhin rechnet das Jobcenter EN mit insgesamt rd. 1,6 Mio. € Fördermitteln aus dem Bundeshaushalt über den Passiv-Aktiv-Transfer zur Flankierung des § 16i SGB II.

Weitere Mittel in Höhe von rd. 1,4 Millionen Euro stehen für das in 2020 neu angelaufene Bundesprogramm Rehapro zur Verfügung.

Das Jobcenter EN geht ebenfalls davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2022 in €	Mittel 2021 in €
Verwaltungsmittel – insgesamt	29.453.723	29.713.338
Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)	24.926.757	25.096.991
zzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	50.000	100.000
Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil	4.476.966	4.516.427
Eingliederungsmittel – Bund	22.752.911	23.478.928
davon:		
Eingliederungsmittel ohne „JobPerspektive“	22.322.911	23.028.928
„JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	430.000	450.000
Eingliederungsmittel „Hochwasser“	254.732	0
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	50.000	50.000
abzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	50.000	100.000
Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung	22.702.911	23.378.928
zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II (Prognose)	1.600.000	1.600.000
Kommunale Eingliederungsmittel	780.000	780.000

5 EINGLIEDERUNGSPLANUNG 2022

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate und passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationscoaches selbst, zum anderen aber auch das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant, gesteuert und kontrolliert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in der Zentralen Steuerung und Eingliederung des Jobcenters EN; die operative Umsetzung der Beratung, Vermittlung und Leistungsgewährung erfolgt in den drei Regionalstellen des Jobcenters sowie im Arbeitgeberservice und in der Erstaktivierungsmaßnahme „Durchstarter“.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an regionale Bildungsträger weitergeleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder sie werden direkt an die Leistungsberechtigten oder andere Akteure, wie z.B. Arbeitgeber, ausgezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen in Projektform unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

5.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitestgehend stabil geblieben.

Die vielfältigen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für ELB gemäß § 45 SGB III binden 2022 den größten Teil der Mittel des Eingliederungsbudgets. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrighschwelligem tagesstrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten für unterschiedlichste Zielgruppen.

Für spezielle Maßnahmen und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene werden im Verhältnis zu den ELB-Zahlen mehr Eingliederungsmittel zur Verfügung gestellt, um möglichst frühzeitig einer Verfestigung des Langzeitleistungsbezuges entgegenzuwirken und eine Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung zu ermöglichen.

Des Weiteren ist das Finanzvolumen für Arbeitgeberleistungen und Beschäftigungen im Rahmen des sog. „Sozialen Arbeitsmarktes“ auf Grundlage unterschiedlicher Förderinstrumente kontinuierlich größer geworden. Hier trägt das Teilhabechancengesetz dazu bei, dass die langen Förderungen (bis zu 5 Jahre) nach § 16i SGB II auch bis weit in die Folgejahre hinein Mittel binden. Zu den ausgewiesenen Eingliederungsmitteln für diesen Bereich müssen noch weitere 1,6 Mio. Euro aus dem sog. Passiv-Aktiv-Transfer hinzugerechnet werden, um das gesamte Finanzvolumen für den Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung im Ennepe-Ruhr-Kreis abzubilden.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2021	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere unter 25 Jahre (§ 45 SGB III, AsAflex, BaE, §16h SGB II)	4.455.726,80 €	19,63 %
Maßnahmen für Rehabilitanden und schwerbehinderte Menschen	375.000,00 €	1,65 %
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.600.000,00 €	7,05 %
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen über 25 Jahre	6.677.402,98 €	29,41 %
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Fahrkosten, etc.)	613.500,00 €	2,70 %
Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld und Förderung Existenzgründung	2.805.000,00 €	12,36 %
Sozialer Arbeitsmarkt ohne PAT (§16d, §16e a.F., §16e n.F., §16i SGB II)	6.176.281,21 €	27,20 %
Gesamtsumme EgT (zur Verfügung, ohne PAT Mittel)	22.702.911,00 €	100,00 %

5.1.1 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Ab 2022 wird das Maßnahmeportfolio im Jugendbereich gestrafft, und es werden inhaltlich ähnliche Maßnahmen, auch aufgrund entfallener rechtlicher Vorgaben, zusammengeführt. Das hierdurch übersichtlichere Projektangebot unterstützt die Auswahl individuell geeigneter Maßnahmen.

Das Jobcenter EN hält weiterhin ein umfangreiches und ausdifferenziertes Projektportfolio vor. Alle bestehenden Förderinstrumente für unter 25-Jährige im SGB II und SGB III werden als Projekte oder Einzelförderungen angeboten. Hieraus resultiert auch eine vergleichsweise hohe Ak-

tivierungsquote mit der Folge einer niedrigen Arbeitslosenquote im Bereich der unter 25-Jährigen, da Leistungsberechtigte, die an einer Arbeitsmarktmaßnahme teilnehmen, statistisch nicht arbeitslos gemeldet werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz besetzen können, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot unterbreitet werden kann. Jugendliche und junge Erwachsene werden also bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch, intensiv und zielgerichtet unterstützt.

Das vorrangige Ziel, nämlich die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit, erweist sich für die Ausbildungsvermittlung (ABV), die Integrationscoaches und die Mitarbeitenden der Bildungsträger des Ennepe-Ruhr-Kreises als nicht immer einfach. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig; tendenziell wächst die Zahl der Personen mit stärkerem Unterstützungsbedarf. Diese Entwicklung hat sich unter der Corona-Pandemie weiter zugespitzt. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration.

Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher zusammen mit den anderen Akteuren der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben eng zusammen. Beispielhaft seien hier das Landesprogramm KAOA (kein Abschluss ohne Anschluss), die Aktivitäten der Arbeitsagentur (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt. Auch an den diversen Ausbildungsmessen im Ennepe-Ruhr-Kreis wird sich das Jobcenter EN als Partner im Ausbildungskonsens im Jahr 2022 weiterhin beteiligen.

Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt; bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen im u25 Bereich verzichtet. Eine Integration ist erfolgversprechender, wenn sich Geflüchtete und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen; ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt. Federführend durch das Kommunale Integrationszentrum werden die landesarbeitsmarktpolitischen Angebote für diese Zielgruppe eingeführt und gemeinsam mit dem Jobcenter umgesetzt.

Seit 2019 führt das Jobcenter EN Förderungen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II durch, die auf eine enge Kooperation mit der Jugendhilfe setzen. Im zweiten Halbjahr 2020 startete am Standort Gevelsberg ein erweiterter Ansatz für diese Förderleistung. Das Projekt „StärkEN“ wird seitdem zusätzlich direkt an der Hauptschule Gevelsberg angeboten, um mit dieser intensiven Förderung möglichst frühzeitig anzusetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieser Ansatz lohnenswert ist, weshalb er in die Konzeption des 2022 startenden Projektes „ChancEN“ eingeflossen ist. Hier werden die beiden bisherigen Projekte nach § 16h SGB II in einem Projekt mit 3 Standorten zusammengefasst. Aktuell läuft das Ausschreibungsverfahren, die Zuschlagserteilung ist noch 2021 geplant.

Die Realisierung der Jugendberufsagentur am Standort Witten wird 2022 entsprechend fortgesetzt. Inzwischen sind die Workshops mit den operativen Kräften aus den drei Rechtskreisen (SGB II, SGB III und SGB VIII) angelaufen. Diese haben bisher sowohl digital als auch in Präsenz stattgefunden und werden zu verschiedenen Themen (Leitbildentwicklung, gemeinsames Beratungsverständnis, Teambuilding, etc.) bis Anfang 2022 fortgesetzt. Auch die Immobilienfrage konnte abschließend geklärt werden. Der Einzug in die gemeinsamen Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit in der Schlachthofstraße in Witten ist für Herbst 2022 geplant.

5.1.2 Zielgruppe marktnähere Leistungsberechtigte

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio im Jahr 2022 im Wesentlichen bestehen bleiben. Durch eine große Vergabe 2021 wurden die beiden Vermittlungsmaßnahmen für Leistungsberechtigte mit und ohne Migrationshintergrund zu einem Angebot „Start-

EN“ zusammen geführt. Hier werden monatlich bis zu 180 Plätze für marktnähere Leistungsberechtigte an 5 Standorten im EN Kreis angeboten. Zusätzlich hält das Jobcenter EN spezielle Zielgruppenangebote für nicht auskömmlich beschäftigte Leistungsberechtigte, Mütter, Ältere und Menschen mit (Schwer-)Behinderung vor.

Bei Bedarf können individuell weitere Angebote über Bildungsgutscheine und den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein gemacht werden. Bei diesen Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen.

Jobcenterintern wachsen die Bereiche Arbeitgeberservice und Durchstarter immer stärker zusammen. So kann der Ansatz der bewerberorientierten Vermittlung, insbesondere von arbeitsmarktnäheren Leistungsberechtigten und Absolventen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, an den beiden Standorten im Nord- und Südkreis (Witten und Schwelm) besser gelebt und weiter ausgebaut werden. Die erfolgreichen Bewerbungstage, die federführend durch den Arbeitgeberservice 2021 bereits an den 3 Standorten des Jobcenters EN zusammen mit Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt wurden, werden auch 2022 fortgesetzt.

5.1.3 Zielgruppe Langzeitleistungsbeziehende (LZB) und Langzeitarbeitslose (LZA)

Im Rahmen der Zielsteuerung soll im Jahr 2022 ein besonderer Fokus auf die Personengruppen der Langzeitarbeitslosen und Langzeitleistungsbeziehenden gelegt werden.

Ziel ist eine Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges durch die Integration in Arbeit. Dies will das Jobcenter EN vor allem durch interne Steuerung in folgenden Bereichen erreichen:

1. Verbesserung der Integrationsquote und der bedarfsdeckenden Integrationen bei den Single-Bedarfsgemeinschaften

Dies soll überwiegend durch eine gezielte Steuerung und Aktivitäten im Jobcenter selbst erfolgen. Damit wird auch Einfluss auf die Entwicklung bei den LZB genommen, da bei Einzel-BG verstärkt bedarfsdeckende Integrationen zu erwarten sind.

2. Verbessertes Absolventenmanagement von Maßnahmeteilnehmenden

In enger Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern soll die überdurchschnittliche Aktivierungsquote besser für Integrationen oder weitere Qualifizierungsfortschritte genutzt werden. Der weitgehende Wegfall der Corona-Beschränkungen bietet hier die Chance, die entsprechenden Konzepte im Jobcenter (persönliche Ansprache vor Maßnahmeabschluss (Absolventenmanagement), Unterstützung im internen Aktivierungsangebot „Durchstarter“) wieder konsequent zu nutzen.

3. Stabilisierung der verbesserten Integrationsquote bei Personen, die neu im Leistungsbezug sind

Im letzten Jahr konnte die Integrationsquote von Personen, die noch nicht im verfestigten Leistungsbezug waren, relativ deutlich verbessert werden. Dies ist tatsächlich auch einer höheren Arbeitsmotivation der „Corona-Zugänge“ geschuldet. Über eine konsequente Erstaktivierung und schnelle Nutzung der Vermittlungschancen kann es gelingen, den Personenkreis auch nach Corona weiterhin schneller zu integrieren und dem Langzeitleistungsbezug vorzubeugen.

Um auch auf Maßnahmeseite passgenaue Angebote vorhalten zu können, wurden die Vermittlungsmaßnahmen für unter und über 25-Jährige von den Platzzahlen her ausgeweitet. Neu hinzu gekommen ist ein gemeinsames Angebot mit der Arbeitsagentur und dem Jobcenter Hagen, das der Vermittlung digitaler Basiskompetenzen dient, damit insbesondere arbeitsmarktnä-

here Leistungsberechtigte das notwendige Handwerkszeug für ein digitales Bewerbungsmanagement vermittelt bekommen. Dieses Angebot („DigiMAT“) wird auch im Jahr 2022 fortgesetzt.

Um finanzielle Anreize für die Aufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu geben, wird der Ansatz für das Einstiegs geld nach § 16b SGB II auch 2022 höher ausfallen als in den Vorjahren.

Für Selbstständige, die weiterhin unterstützende Leistungen durch das Jobcenter EN erhalten, wird das Angebot des „Unternehmenscoachings“ bei Bedarf weiter ausgebaut.

Neben den Ansätzen und Projekten, die direkt auf eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt abzielen, gibt es weiterhin viele Leistungsberechtigte, die aufgrund persönlicher multipler Problemlagen nicht direkt vermittelbar sind. Sofern zunächst der Abbau gesundheitlicher, motivatorischer oder sozialer Vermittlungshemmnisse im Vordergrund steht, sind die Mitarbeitenden im spezialisierten Fallmanagement und die Lots/-innen des Bundesprogrammes Rehapro gefragt. Insgesamt arbeiten hier 16 Mitarbeitende für diese Zielgruppe, und es stehen jobcenterintern rund 1.300 Plätze für eine intensivere Beratung und Begleitung zur Verfügung. Ausgehend von der Beratung können dann Aktivierungen der Langzeitleistungsbeziehenden über niedrigschwellige Angebote, wie z.B. Arbeitsgelegenheiten oder geförderte Beschäftigung nach § 16i SGB II erfolgen. Zusätzlich können flankierend verschiedene Coachingangebote gemacht werden, die im Schwerpunkt auf den Abbau sozialer Problemlagen zielen.

5.1.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte

Für eine erfolgreiche Integration von Geflüchteten ist eine berufliche und sprachliche Qualifizierung von grundlegender Bedeutung. Kenntnisse der deutschen Sprache bilden die Grundvoraussetzung für jegliche Form der Beschäftigung. Fehlende berufliche Bildungsabschlüsse und mangelnde sprachliche Kompetenzen (trotz ausgeschöpfter Integrationskursstunden) stellen für viele weiterhin noch große Hürden bei der Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer dauerhaften Beschäftigung dar.

Somit ist die Förderung geflüchteter Menschen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie eine verstärkte Unterstützung bei der Weiterführung und Wiederaufnahme der Sprachförderung absehbar noch längerfristig notwendig, wobei aktuell eine Verschiebung der Quantitäten zwischen den unterschiedlichen Sprachangeboten zu beobachten ist.

Um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und mittelfristig eine Arbeitsmarktintegration zu erreichen, wird das Jobcenter EN auch im neuen Jahr zwei eigenständige arbeitsmarktpolitische Instrumente, die AGH nach § 16d SGB II und die berufsbezogene Sprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (DeuFöV) miteinander kombinieren. Das Angebot umfasst die Teilnahme an der AGH an drei Tagen in der Woche und an zwei Tagen pro Woche erfolgt berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV-Kurs).

Des Weiteren hängt die schnelle und erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt maßgeblich auch von individuellen Lebensumständen ab. Das Wohnumfeld oder die Frage des Familiennachzugs, ebenso wie die physische und psychische Gesundheit, können Integration fördern oder hemmen. Insbesondere die durch Flucht traumatisierten Menschen benötigen entsprechende Hilfsangebote. Um die ganzheitliche Integrationsstrategie weiterhin zu verfolgen, wird das Jobcenter EN auch im nächsten Jahr den Schwerpunkt u.a. auf Maßnahmen legen, die individuelle Begleitung und intensives Einzelcoaching beinhalten, wobei die aufsuchende Arbeit im Mittelpunkt steht und einen wesentlichen Bestandteil darstellt.

Während die Integrationsquote bei Männern mit Fluchtgeschichte vergleichsweise hoch ist, haben geflüchtete Frauen demgegenüber eine relativ schlechte Quote. Hier gilt es, auch in

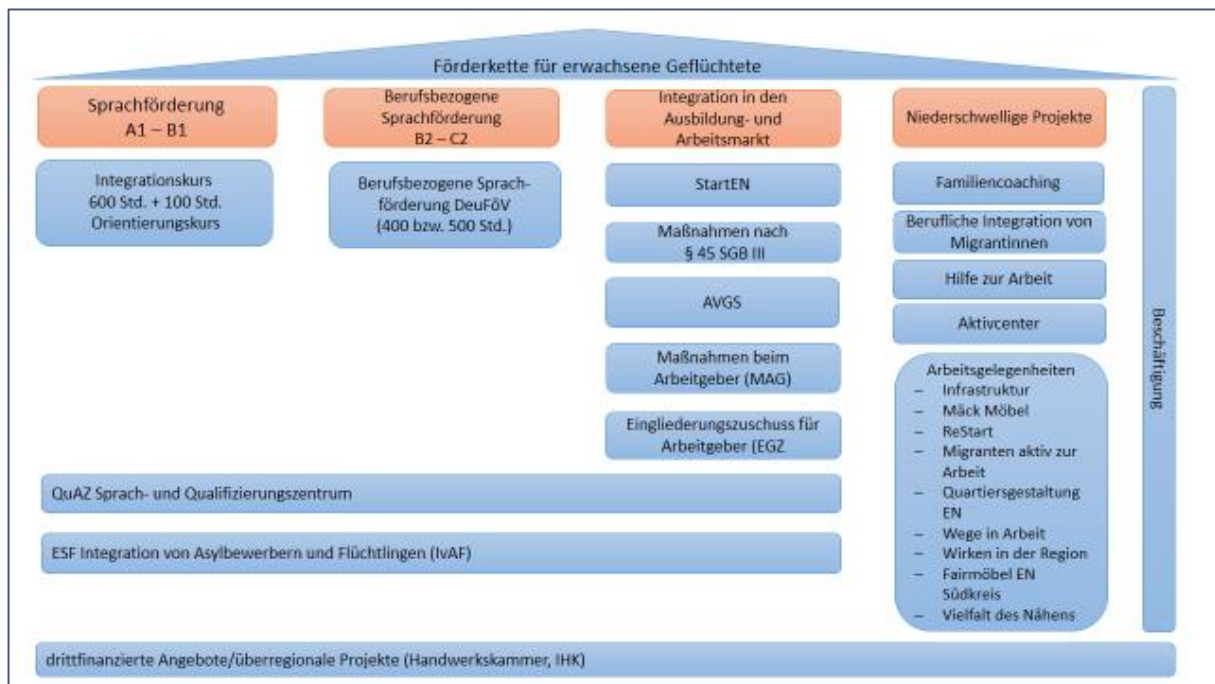
Kooperation mit den Bildungs- und Beschäftigungsträgern, verstärkt den Fokus auf die Integration in Arbeit zu legen, um die berufliche und gesellschaftliche Teilhabe der Frauen mit Fluchtgeschichte zu verbessern.

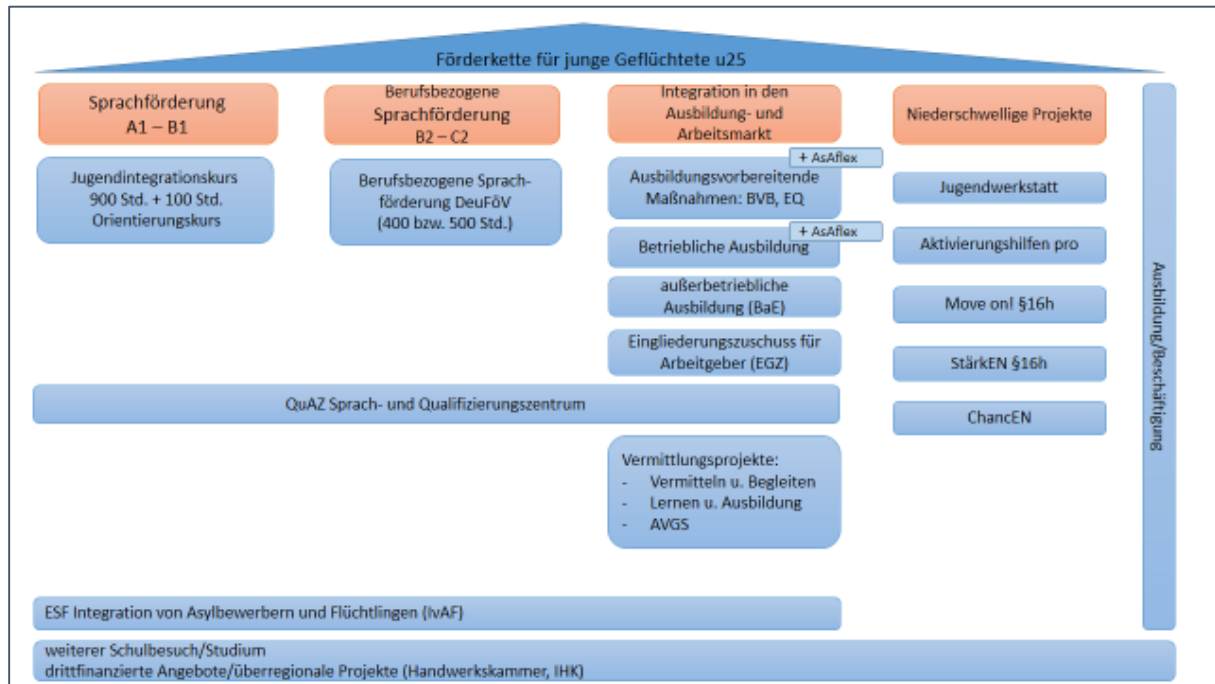
Die Zusammenarbeit mit lokalen Netzwerkpartnern ist im Integrationsprozess von zentraler Bedeutung. Das Jobcenter EN wird weiterhin in Netzwerken mitgestalten und die gegenseitige Transparenz der Angebote und Möglichkeiten erhöhen. Dazu gehört auch die Unterstützung in dem Landesprogramm „Kommunales Integrationsmanagement“, das u.a. einen lückenlosen Übergang in den Phasen des Rechtskreiswechsels ermöglichen soll. Das Kommunale Integrationsmanagement beinhaltet eine starke rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Ämtern im Sinne einer kommunalen integrierten Steuerung der örtlichen Migrations- und Integrationsprozesse.

Um die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten nachhaltig zu verbessern, engagiert sich das JC EN als strategischer Partner in dem IVAF-Netzwerk, einem Trägerverbund aus AWO, Diakonie und Caritas. In diesem ESF-geförderten Bundesprogramm steht die Vermittlung und Begleitung von Menschen mit Fluchtgeschichte im Mittelpunkt.

Intern wird das Jobcenter EN den Bereich der IC für Menschen mit Fluchtgeschichte konzeptionell und in Bezug auf die Zielgruppen weiter entwickeln. Neue Herausforderungen sind durch die Zugänge von Menschen aus Südosteuropa entstanden, die derzeit durch den Regelbereich der Beratung (IC u/ü25) nicht ausreichend Beachtung finden können. Auch die Übergänge und Schnittstellen innerhalb der verschiedenen Beratungsbereiche des Jobcenters müssen betrachtet und ggf. verbessert werden. Sprachliche Barrieren alleine können nicht mehr entscheidend für die interne Zuständigkeit sein, da viele Menschen mit Migrationshintergrund auch nach dem Absolvieren diverser Sprachkurse kein gutes Sprachniveau erreichen konnten.

Im Folgenden werden die Förderketten für junge Geflüchtete und Erwachsene mit Fluchtgeschichte im SGB II dargestellt.





5.1.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende

Frauen und insbesondere Alleinerziehende sind seit der Corona-Pandemie weiter hinter ihre Möglichkeiten der beruflichen Integration zurück gefallen. Durch Home-Schooling und Notbetreuung in den Kindertagesstätten sowie die oft alleinige Verantwortung als pflegende Angehörige waren eine Vermittlung in Arbeit oder die Aufrechterhaltung des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in vielen Fällen schlichtweg nicht möglich.

Seit den Sommerferien 2021 finden in NRW wieder Regelunterricht und eine Regelbetreuung in den Kitas statt. Nun kann auch mit vielen Frauen wieder zielgerichtet in Hinblick auf eine Integration in Arbeit gesprochen werden.

Das Jobcenter EN wird sich in 2022 wieder verstärkt der Vermittlung arbeitsmarktnäherer Frauen mit Kindern in den 1. Arbeitsmarkt widmen. Das Projekt „MIA – Mütter in Arbeit“ wird auch zukünftig durchgeführt.

Frauen und Alleinerziehende, die mehr Unterstützung benötigen, finden diese in den Programmen „Aktivcenter Frauen und Alleinerziehende“ und „Berufliche Integration von Migrantinnen (BIM)“, die in 2022 fortgesetzt werden.

Das Konzept der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zur „frühzeitigen Aktivierung von Erziehenden mit Kindern u3“ muss in 2022 in die Umsetzung kommen. Die Fachgruppe „Alleinerziehende und junge Eltern“ wird sich, sofern es pandemiebedingt möglich ist, unter Federführung der BCA mit der konkreten Umsetzung des Konzeptes im Jobcenter beschäftigen.

Darüber hinaus sind auch für 2022 Veranstaltungen mit verschiedenen regionalen Institutionen und Organisationen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, geplant. Ziel ist die Vernetzung und bessere Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure in diesem Handlungsfeld.

5.1.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger der beruflichen Rehabilitation angeboten werden. Des Weiteren können Rehabilitanden sowie Menschen mit (Schwer-) Behinderung alle allgemeinen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

Angebote für Menschen mit Behinderungen

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es reha-bilitationsspezifische Maßnahmen.

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, akquiriert im AGS eine Mitarbeiterin bewerberorientiert spezielle Arbeitsplätze. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen sogenannte Multiplikatoren im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden als qualifizierte AnsprechpartnerInnen zur Verfügung.

Das Jobcenter EN stellte sich bereits 2017 - 2020 als Projektpartner und Pilotjobcenter für „Verwaltungsakte in Leichter Sprache“ zur Verfügung. Im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur „Förderung der Verbreitung von Verwaltungsinformationen und Verwaltungsakten in Leichter Sprache in Nordrhein-Westfalen“ werden Informationsmaterialien für den vermittelnden und den Leistungsbereich des Jobcenters EN in Leichte Sprache überführt. So wurden in 2020 die Informationsbroschüren „Beratung und Vermittlung: Hilfe bei der Arbeitssuche“ und „Leistungsbereich: Hilfe mit Arbeitslosengeld-2“ in alle Regionalstellen des Jobcenters EN zur Verteilung gebracht. Diese werden weiterhin jährlich aktualisiert an Interessierte herausgegeben bzw. stehen auf unserer Internetseite zum Download bereit. Das Jobcenter EN strebt kontinuierlich eine Ausweitung der Kompetenz im Bereich der Leichten Sprache an.

Seit Mai 2019 gibt es an drei Standorten im EN-Kreis ein Angebot speziell für die Zielgruppe der Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung mit den Schwerpunkten Bewerberunterstützung und Vermittlung in den 1. Arbeits- oder Ausbildungsmarkt. Diese Maßnahme wird 2022 neu ausgeschrieben und mit leicht reduzierter Platzzahl fortgesetzt.

Verschiedene Arbeitgeberförderungen, wie z. B. Probebeschäftigung und/oder die Gewährung von diversen Eingliederungszuschüssen, sollen auch 2022 zu einer Steigerung der Integrationschancen führen.

Das Jobcenter EN nimmt seit dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 an dem Modellprojekt „PRO AKTIV Teilhabe gestalten – Arbeitsfähigkeit erhalten“ im Rahmen des ersten Förderauftrags zum Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben - Rehapro“ teil. Ziel des Bundesprogramms ist es, durch die Erprobung von innovativen Leistungen und innovativen organisatorischen Maßnahmen neue Wege zu finden, die Erwerbsfähigkeit der Menschen besser als bisher zu erhalten oder wiederherzustellen. Zudem soll die Zusammenarbeit der Akteure im Bereich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Anfang 2020 wurde „PRO AKTIV“ für die nächsten fünf Jahre kreisweit eingeführt (siehe dazu auch 7. Bundesprogramm rehapro).

Mit dem **Teilhabebestärkungsgesetz** (tritt am 01.01.2022 weitestgehend in Kraft) will die Bundesregierung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter stärken. Das Teilhabebestärkungsgesetz soll ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen und den Zugang zu einer regulären

Ausbildung ermöglichen. Außerdem soll die Ausbildung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung stärker gefördert werden. Konkret profitieren sollen zum Beispiel Menschen, die sich aufgrund einer Behinderung in einer Reha-Maßnahme befinden und Arbeitslosengeld II beziehen. Sie werden künftig in den Jobcentern die gleichen Fördermöglichkeiten erhalten wie alle anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Das Jobcenter EN wird sich dieser neuen Aufgabe verantwortungsbewusst stellen, um die Eingliederungschancen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren der beruflichen Rehabilitation ist hierfür Grundvoraussetzung und ist ebenfalls Intention des Gesetzes.

5.2 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente

Das Maßnahmeportfolio und die eingesetzten arbeitsmarktlichen Instrumente sind in den vergangenen Jahren quantitativ und qualitativ immer weiter ausgebaut worden. Das kontinuierlich gestiegene Eingliederungsbudget hat insbesondere in den vergangenen drei Jahren dazu beigetragen, dass viele neue zielgruppenspezifische Ansätze implementiert und erprobt werden konnten.

Auch 2022 sind die Eingliederungsmittel auskömmlich, so dass alle erfolgreichen und nachgefragten Angebote fortgesetzt werden können. Die Übersicht über die geplante Verteilung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten ist in Kapitel 4 zu finden.

5.2.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Erwachsene

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio an Maßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrigschwelligen Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Maßnahmen unterschiedlichster Ausrichtung für Jugendliche.

Im Jahr 2021 wurden zahlreiche Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben, so dass es 2022 voraussichtlich keine größeren Veränderungen im Projektportfolio geben wird, sofern die Mittelzuteilung wie erwartet erfolgt.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen und Entwicklungen in der Corona-Pandemie wurde bei Neuausschreibungen nun in allen Projekten ein Fokus auf Qualifizierungsinhalte zum Thema „Digitalisierung“, insbesondere in Bezug auf Bewerbungsverfahren, gelegt. Des Weiteren wird bei allen neuen Ausschreibungen die aktuelle Situation auch bei den vertraglichen Regelungen berücksichtigt, so dass zukünftig auf die besonderen Umstände einer Pandemie schneller und adäquat eingegangen werden kann.

Mittelfristig ist durch die erwartete Neuausrichtung des SGB II im aktivierenden Bereich und in leistungsrechtlichen Fragen, die die neue Bundesregierung hervorbringen wird, auch im Projektportfolio mit Veränderungen zu rechnen. In welche Richtung sich das SGB II inhaltlich und finanziell entwickeln wird, bleibt dabei zunächst abzuwarten.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB ü25 im Jahr 2022 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die meisten Projekte als sogenannte Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, z.B. die Heranführung an und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt. Dargestellt ist daher das Hauptziel der Maßnahme.

Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahmedauer	maximale Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen sowie Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt				
§ 45 Einzelcoaching	<u>Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage</u> Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II-Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 10 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022 01.03.2022 - 28.02.2025	86
§ 45 Hilfe zur Arbeit	<u>Zielgruppe: ELB mit besonderen sozialen Schwierigkeiten</u> Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2022 - 31.12.2024	18
§ 45 Aktivcenter	<u>Zielgruppe: ELB mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf.</u> Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022 01.02.2022 - 31.01.2025	58
§ 45 Familiencoaching	<u>Zielgruppe: Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft mit multiplen Problemlagen und Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf.</u> aufsuchende Sozialarbeit	6 Monate	01.04.2021 - 31.03.2024	84
§ 45 Aktivcenter Alleinerziehende	<u>Zielgruppe: Alleinerziehende mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf,</u> Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	44
§ 45 Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM" (Nord- und Südkreis)	<u>Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte</u> Niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2021 - 31.01.2024 und 01.02.22 - 31.01.2025	38
§ 45 QuAZRuhr für Geflüchtete	<u>Zielgruppe: ELB mit Flucht- oder Migrationshintergrund</u> Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit, Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2020 - 31.08.2023	15
§ 45 Job2go	<u>Zielgruppe: ELB mit Unterstützungsbedarfen</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.06.2019 - 31.05.2022, läuft 2022 aus	58
§ 45 EU-Bürger	<u>Zielgruppe: Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.12.2021 - 30.11.2024	20
Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)				
§ 45 Coaching für Erwerbstätige	<u>Zielgruppe: Erwerbstätige mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.08.2018 - 31.07.2021 01.08.2022 - 31.07.2025	54
§ 45 StartEN	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2022 01.03.2022 - 28.02.2023	180
§ 45 Digitale Kompetenzen "DigiMAT"	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf bei digitalen Fragen</u>	4 Wochen	01.09.2021 - 31.08.2022	4
§ 45 50+ Vermittlung Älterer	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige ELB über 50 Jahre mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022 01.04.2022 - 31.05.2025	38
§ 45 InkAEN Vermittlung behinderter Menschen	<u>Zielgruppe: Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022 01.04.2022 - 31.03.2025	42
§ 45 Mütter in Arbeit	<u>Zielgruppe: Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Begleitung und Stabilisierung während der ersten sechs Monate der Beschäftigung bzw. Ausbildung, Sicherung der regulären, stabilen, verlässlichen ggf. wohnortnahen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2020 - 31.01.2023	27
Beschäftigungsbegleitende Angebote				
§ 16 e / i Coaching	<u>Zielgruppe: ELB, die sich in einem geförderten Beschäftigungsverhältnis nach § 16e oder § 16i befinden</u>	erste 6 (für § 16e) bzw 12 Monate (§ 16i) der Beschäftigung	01.08.2021 - 31.07.2024	120
§ 16c Unternehmenscoaching	<u>Zielgruppe: ELB, die bereits selbstständig sind und bisher nicht den Leistungsbezug beenden konnten.</u> Unterstützung bei der Unternehmensanalyse sowie ggf. Erarbeitung alternativer beruflicher Perspektiven.	6 Monate	01.04.2020 - 31.03.2024	18
Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote				904

Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Eine große Schwierigkeit bei der Vermittlung (langzeit-)arbeitsloser Leistungsbeziehender ist der fehlende Schul- und/oder Berufsabschluss. Daher stellt das Jobcenter EN die Qualifizierung jüngerer Erwachsener durch abschlussbezogene Angebote (Umschulungen) und Nachqualifizierungen weiterhin in den Vordergrund.

Bereits im letzten Jahr hat das Jobcenter EN darüber hinaus verstärkt die Zielgruppe der geringqualifizierten Beschäftigten in den Fokus genommen. Mit dem Qualifizierungschancengesetz wird die berufliche Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, ausgebaut.

Das Gesetz schafft für Beschäftigte einen erweiterten Zugang zur Weiterbildungsförderung unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße.

Das Jobcenter kann auf Grundlage dieses Gesetzes sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind und ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehen (sogenannte Ergänzter), fördern.

Geringqualifizierte Beschäftigte können ebenfalls mit einer Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb des Berufsabschlusses (Umschulung, Vorbereitung auf Externenprüfungen, Teilqualifizierung) gefördert werden.

Die Förderberatung der Arbeitgeber führt der Arbeitgeberservice (AGS) durch. Das Jobcenter EN kooperiert hier eng mit dem AGS der Arbeitsagentur Hagen, der die Weiterbildungsberatung der Arbeitgeber auch für Leistungsempfänger des Jobcenters durchführt.

Insbesondere im Pflegebereich haben die Arbeitgeber den nachträglichen Erwerb des Berufsabschlusses von geringqualifizierten Beschäftigten durch das Qualifizierungschancengesetz als ein zielführendes Instrument im Rahmen ihrer Personalplanung und zum Abbau des Fachkräftemangels in ihrer Branche entdeckt.

Die qualitative und quantitative Bildungszielplanung wird jeweils zum Jahreswechsel im Internet veröffentlicht und ist im Anhang beigefügt.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den eingekauften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen, i.d.R. bis zu 8 Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an den zu Fördernden. Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist im Anhang beigefügt. Der Gutschein eignet sich insbesondere für kurzfristige Qualifizierungsbedarfe arbeitsmarktnäherer Leistungsberechtigter oder zur intensiven Einzelbetreuung vermittlungsschwächerer Teilnehmer.

Vermittlungsgutschein (VGS)

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt. Bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen.

Vermittlungsbudget (VB)

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsberechtigten beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt.

5.2.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Selbstständigkeit / Berufsausbildung

Eingliederungszuschüsse (EGZ)

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88ff SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im AGS angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgebern in der Privatwirtschaft handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab. Für 2022 werden die geplanten Mittel im Vergleich zum Vorjahr reduziert, da die ambitionierten Ziele aus 2021 nicht erreicht werden konnten.

Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer / Selbständige

Die bestehenden und bewährten Instrumente durch das Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die einmaligen Investitionszuschüsse gemäß § 16c SGB II zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründern und Selbständigen werden 2022 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine finanziert, sodass der Existenzgründer den Anbieter frei wählen kann.

Das Projekt Unternehmens-Coaching zur Unterstützung und Beratung von Selbständigen im SGB II-Bezug wird im Jahr 2022 ebenfalls weiter angeboten werden. Aufgrund der wachsenden Zahl von Leistungsberechtigten, die Corona bedingt ihre Selbständigkeit (übergangsweise) aufgeben mussten oder deren Einkommen aus der Selbständigkeit nicht mehr ausreichend ist, kann es in dem Bereich der Beratung und Begleitung von Selbständigen im Jahr 2022 zu erhöhten Bedarfen kommen. Auf diese wird das Jobcenter EN zeitnah durch die Aufstockung bestehender Maßnahmen oder Förderungen über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein eingehen können.

Einstiegsgeld

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2022 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt.

Zusätzlich wird auch 2022 die Möglichkeit bestehen, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen ebenfalls Einstiegsgeld an ELB zu erbringen. Ziel der Förderung ist es, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zumindest perspektivisch zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, deren Ausübung für den ELB mit erheblichen Eigenbemühungen verbunden ist.

Ausbildungsprogramm NRW

Im Jahr 2021 startete der 4. Durchgang des seit 01.09.2018 vom MAGS und aus Mitteln des ESF geförderten Ausbildungsprogramms NRW. Zielsetzung sind insbesondere die Reduzierung struktureller Ungleichgewichte auf dem Ausbildungsmarkt und die Schaffung von jährlich bis zu 1.000 zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in NRW. Das Programm, das sich an Ausbildungssuchende mit mindestens zwei Vermittlungshemmnissen richtet, um ihnen unnötige Warteschleifen im Übergangssystem zu ersparen, soll nicht zuletzt dabei helfen, regionale bzw. branchenbezogene Fachkräftelücken zu schließen. Die Akquise und Vermittlung der betrieblichen Auszubildenden vor Ort erfolgt durch ausgewählte Bildungsträger in Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern und Arbeitsagenturen.

Wie auch in den vergangenen Jahren profitiert der Ennepe-Ruhr-Kreis von dem Projekt, das nur Regionen offen steht, in denen die Zahl der Ausbildungsplatzsuchenden die Zahl der offenen Ausbildungsstellen übersteigt.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Berufe nach dem BBiG und der HwO beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ zu Ausbildungsberufen verabschiedet, die gute Übernahmechancen besitzen und eine realisierbare Nachfrage bei den Jugendlichen erwarten lassen.

Seit 2018 ist für den Ennepe-Ruhr-Kreis eine Förderung des Landes für 108 zusätzliche Ausbildungsplätze bewilligt, 24 davon für 2021/2022, die etwa hälftig auf Bewerber/-innen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt sind. Seit 2018 wurde in einem jährlichen Interessenbekundungsverfahren als Träger des Programmes im Ennepe-Ruhr-Kreis die Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH ausgewählt.

Im Rahmen des Programms erfolgt eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung der Jugendlichen an die Träger, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird. Für die Ausbildungsjahre 2018 bis 2020 schwankte diese Förderung für die ersten beiden Ausbildungsjahre zwischen 300 und maximal 400 Euro pro Monat. Für den Ausbildungsbeginn 2021 liegt sie für die ersten beiden Ausbildungsjahre bei 325 Euro monatlich.

Bis 2021 hat der Träger neben diesem Zuschuss zur Weiterleitung an die Ausbildungsbetriebe eine Vergütung für das zur Begleitung der Jugendlichen eingesetzte Personal erhalten. Die bislang durch das Ausbildungsprogramm finanzierte Begleitung der Auszubildenden und des Betriebes wurde 2021 an die neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen des „Arbeit-von-morgen-Gesetzes“ angepasst. Dadurch erfolgt die Begleitung der Auszubildenden zukünftig nicht mehr durch den Träger im Ausbildungsprogramm, sondern stattdessen bedarfsorientiert durch die Träger von AsAfex (s.u. AsAfex). Erfahrungen mit diesem Modell stehen noch aus, es wird allerdings befürchtet, dass weniger zeitnah und flexibel auf Bedarfe reagiert werden kann.

Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erfolgt im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Träger, den Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur und des Jobcenters und der verantwortlichen Projektkoordination.

Nach derzeitigem Stand wird das Programm für das Ausbildungsjahr 2022/2023 weiterhin durch das MAGS NRW fortgesetzt.

Kurs auf Ausbildung

Das MAGS hat 2021 ein weiteres ESF-Programm zur Stärkung der Ausbildung in NRW auf den Weg gebracht: *Kurs auf Ausbildung*. Das Programm richtet sich an Regionen mit schwierigen Ausbildungsmärkten, die z.B. ungünstige Bewerber-Stellen-Relationen aufweisen (<0,87). Im Ennepe-Ruhr-Kreis wird es von der Trägergemeinschaft Kolping-Bildungszentren Ruhr gem. GmbH und der DIA gGmbH umgesetzt.

Dieses Programm startete am 01.04.2021 zunächst mit einem individuellen Coaching- und Vermittlungsansatz, um marktbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, insbesondere unversorgte Bewerberinnen und Bewerber, die 2020 keine Ausbildungsaufnahme realisieren konnten, bei der Aufnahme regulärer Ausbildungsverhältnisse zu unterstützen. Nach einem Profiling werden die benannten Teilnehmenden in die Coachingphase aufgenommen und individuell gefördert und begleitet. Primäres Ziel für die Teilnehmenden ist die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung; aber auch Realisierungen von z.B. Einstiegsqualifizierungen zählen als sekundäre Vermittlungserfolge. Die Benennung von Teilnehmenden erfolgt neben dem Jobcenter durch die Agentur für Arbeit. Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs, die sich in einem Bildungsgang befinden, der nicht zu einem Berufsabschluss führt, komplettieren die Zielgruppe für „Kurs auf Ausbildung“.

Das Coachingangebot steht noch bis September 2022 zur Verfügung. Vor den Sommerferien 2021 wurden vom MAGS Änderungen an den Zugangsvoraussetzungen vorgenommen, die es zukünftig erlauben, direkt auch Schulabgängerinnen und Schulabgänger von Regelschulen für den Coachingansatz vorzuschlagen.

Neuerungen im Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Das zum 01. August 2020 gestartete Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wurde im Frühjahr 2021 verlängert, um weitere 200 Millionen Euro für 2022 aufgestockt und erfuhr deutliche Verbesserungen, um die betriebliche Berufsausbildung in Krisenzeiten zu stabilisieren. So wurden die unterschiedlich ausgerichteten Prämien und Zuschüsse für ausbildende Unternehmen ab Ausbildungsbeginn 2021/2022 verdoppelt (zum 1. Juni 2021 von 2.000 und 3.000 Euro auf 4.000 und 6.000 Euro). Gleichzeitig wurde die zulässige Anzahl Beschäftigter in Unternehmen, die die Instrumente beantragen wollen, von 249 auf 499 angehoben.

Auch die Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit während einer Ausbildung wurden geändert. Wie bisher kann die Ausbildungsvergütung bezuschusst werden, künftig können jedoch auch Zuschüsse zur Vergütung der Ausbilderin oder des Ausbilders gezahlt werden.

Neu eingeführt wurde 2021 ein Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen mit bis zu 4 Beschäftigten und die Möglichkeit einer hälftigen Bezuschussung (maximal 500 Euro) von Abschlussprüfungsvorbereitungskursen für Auszubildende.

Die im Rahmen des Bundesprogramms ebenfalls reformierte Förderung der Auftrags- und Verbundausbildung hat die Mindestlaufzeit auf vier Wochen verkürzt und die Höhe der Förderung wird künftig nach der Laufzeit bemessen. Insgesamt können bis zu 8.100 Euro gezahlt werden und es kann auch der Stammausbildungsbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten. Für Interimsausbildungsbetriebe entfällt die Begrenzung auf bis zu 249 Mitarbeitende ersatzlos.

Zuständig für Bewilligung und Abwicklung der Förderungen ist auch zukünftig der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit, auf deren Website die entsprechenden Antragsformulare heruntergeladen werden können. Ausgenommen hiervon sind die temporäre Auftrags- und Verbundausbildung und der Zuschuss für Prüfungsvorbereitungslehrgänge, die über die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abgewickelt werden.

Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)

Das Jobcenter EN hat 2021 die BaE kooperatives Modell neu ausgeschrieben und in 3 Losen an 3 Standorten vergeben. Mit maximal 36 Plätzen für den gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis wurde die Anzahl der BaE-Plätze leicht erhöht, um insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie mehr Jugendlichen die Möglichkeit einer geförderten Ausbildung anbieten zu können. Von den in den Ausbildungsjahren 2018 bis 2021 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden noch rund 70 Ausbildungsverhältnisse im Jahr 2022 weiter gefördert.

Neben den lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Jugendlichen ohne Erstausbildung steht die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen auch ausländischen Jugendlichen mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die Erstausbildung zur Verfügung.

Seit 2021 werden vom Jobcenter EN zusätzlich zu den regelmäßig angebotenen BaE kooperativ neuerdings auch 5 Plätze der sogenannten BaE integratives Modell angeboten, die aus dem Los der örtlichen Agentur für Arbeit per Verwaltungsvereinbarung übernommen wurden. Während bei der kooperativen BaE die fachpraktische Unterweisung in den betrieblichen Phasen durch einen Kooperationsbetrieb durchgeführt wird, obliegt dem Bildungsträger beim integrativen Modell sowohl die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, ergänzt durch Praktika bei Unternehmen. Die BaE integrativ bietet sich insbesondere dort an, wo aufgrund kognitiver oder sozialer Defizite besondere Unterstützung zum erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung benötigt wird.

AsAflex und betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ)

Während die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III (EQ) inhaltlich unverändert fortgesetzt wird, steht das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH), das vom Jobcenter EN im Rahmen der Maßnahme Vermitteln und Begleiten als Modul 2 angeboten wurde, aufgrund der bereits oben erwähnten Gesetzesänderung seit Sommer 2021 nicht mehr zur Verfügung. Vielmehr führt das „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterentwicklung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“ vom 15. Mai 2020 auf Bundesebene die „Assistierte Ausbildung (AsA)“ und „ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)“ zusammen zu dem neuen Produkt „AsAflex“, das in dieser Form dauerhaft in das SGB III (§§ 74-75a SGB III) übernommen wurde.

Bei AsAflex bietet ein Bildungsträger als dritter Partner in der Ausbildung / EQ passende Dienstleistungen für den Ausbildungsbetrieb und für die Auszubildenden an.

Das Jobcenter EN hat die assistierte Ausbildung (AsAflex) im Frühjahr 2021 in 3 Losen an 3 Standorten im EN-Kreis ausgeschrieben und vergeben. Das bisherige Konstrukt aus Kombi Vermitteln und Begleiten Modul 1 (Vermittlungsmaßnahme nach § 45 SGB III) und Vermitteln und Begleiten Modul 2 (abH) wurde somit aufgehoben.

Die AsAflex besteht, neben der administrativen und organisatorischen Unterstützung der (Ausbildungs-) Betriebe, aus 2 Förderelementen für die Teilnehmenden:

(1) der Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses mit Ausbildungsbegleitung (Beratung der Betriebe, Koordination mit Beteiligten, insb. Berufsschulen) und sozialpädagogischer Begleitung und

(2) Stütz- und Förderunterricht (Vermittlung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Abbau von Bildungs- und Sprachdefiziten).

Das Neue an AsAflex ist insbesondere, dass die Stundenzahl, die die Teilnehmenden in dem jeweiligen Förderelement benötigen, flexibel je nach individuellem Bedarf der Teilnehmenden und den Belangen der (Ausbildungs-) Betriebe festgelegt werden kann.

Die Umstellung von Teilnehmerplätzen auf Stundenkontingente mit regelmäßiger Anpassung an die jeweils aktuellen individuellen Bedarfe in Abstimmung zwischen Jobcenter, Träger, Betrieb und Teilnehmenden ist hier ein Novum, dessen Praktikabilität sich erst im Laufe der kommenden Monate erweisen wird. Ebenso ist die exakte Zahl an Plätzen nicht vorhersehbar, da dies stark von der Verfügbarkeit der Auszubildenden, ihrer Bedarfe und der Bereitschaft der Unternehmen abhängen wird, die Auszubildenden bzw. EQler/-innen für die Teilnahme freizustellen. Intendiert ist vom Jobcenter mit den in der Ausschreibung vorgegebenen Stundenkontingenten, die Zahl der ELB, die von AsAflex profitieren, gegenüber abH heraufzusetzen.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher wird Betrieben und Jugendlichen in unveränderter Form weiter angeboten. Dabei handelt es sich um ein längeres sozialversicherungspflichtiges Praktikum (Dauer 6 bis 12 Monate), das für unversorgte BewerberInnen im Vorfeld einer Ausbildung in einem potenziellen Ausbildungsbetrieb durchgeführt und durch das Jobcenter finanziert wird. Leider sind die Eintritte bei diesem Instrument seit Beginn der Pandemie deutlich zurückgegangen. Da der Klebeeffekt und der Übergang in eine betriebliche Ausbildung bei einer betrieblichen EQ vergleichsweise hoch sind, wird für 2022 angestrebt, die Eintritte in EQ wieder zu erhöhen.

5.2.3 Maßnahmeangebote für Jugendliche und junge Erwachsene

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen

sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen. Hierzu gehören die o.g. Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), das neue Instrument der AsAFlex, die betriebliche Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQ) sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II. Nahezu alle Angebote unterliegen dem Vergaberecht.

Für das Jahr 2022 wird das Maßnahmenportfolio dahingehend gestrafft, dass Maßnahmen mit ähnlicher Zielsetzung zusammengefasst werden. Dies betrifft insbesondere die beiden Vermittlungsmaßnahmen „Vermitteln und Begleiten“ und „WorkFirst“. Die erstgenannte Maßnahme ist am 01.07.2021 mit einem höheren TN-Platzzahlen-Kontingent nach Vergabeverfahren neu gestartet und die Letztgenannte ist mit der Optionsziehung seit dem 01.03.2021 in den TN-Platzzahlen reduziert worden. WorkFirst wird zum 28.02.2022 eingestellt. Hintergrund dafür ist, dass der WorkFirst-Ansatz im Sinne einer Erstaktivierung inzwischen nicht mehr auf bestimmte Angebote beschränkt ist, sondern alle Förderinstrumente und -maßnahmen zur Erstaktivierung genutzt werden können. So bedarf es hier keiner speziellen Maßnahmen mehr.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte aufgeführt, die durch das Jobcenter EN in eigenen Vergabeverfahren für den u25-Bereich ausgeschrieben worden sind und vorgehalten werden:

Projektname	Zielsetzung	Maßnahmedauer	max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
§ 16h ChancEN	Stabilisierendes, überwiegend aufsuchendes Angebot für entkoppelte ELB u25, die von herkömmlichen Hilfen nicht mehr erreicht werden. Junge Geflüchtete im Übergang SGB VIII zum SGB II, deren Leistungsbezug noch final zu klären ist, können ebenfalls teilnehmen.	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	Los 1 01.01.2022 - 31.03.2025 Los 2 und 3 01.04.2022 - 31.03.2025	52
Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot mit produktionsorientiertem Ansatz im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2021 - 31.10.2024	70
Jugendwerkstatt EN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u25, die sozial benachteiligt und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2020 - 31.12.2022	20
Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2021 - 31.08.2024	56
Vermitteln und Begleiten	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern	i.d.R. 6 Monate, max. 12 Monate	01.07.2021 - 30.06.2024	94
BaE (kooperatives Modell) 2021	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung in Kooperationsbetrieben. Beim Träger werden i.d.R. die fachtheoretischen Inhalte vermittelt sowie sozialpädagogische Unterstützung geleistet. Die fachpraktische Ausbildung übernimmt der Kooperationsbetrieb.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2021 - 31.08.2024	36
BaE (integratives Modell) 2021	Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung bei einem Bildungsträger in Kooperation mit Betrieben.	i.d.R. 36 Monate bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung	01.09.2021 - 31.08.2025	5
AsAFlex (Begleitende Phase)	flexible und bedarfsbezogene Förderung zur Unterstützung des erfolgreichen Verlaufs einer Ausbildung bzw. einer Einstiegsqualifizierung für junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe	richtet sich nach dem individuellen Förderbedarf	01.09.2021 - 31.08.2024	50
Work First	Aufgrund der Neustrukturierung des Projektportfolios im Jugendbereich fällt dieses Erstaktivierungsangebot weg. Erstaktivierungen sind inzwischen auch in allen anderen Fördermaßnahmen möglich.	max. 3 Monate	endet am 28.02.2022	36
Gesamtsumme u25 spezifischer Vergabemaßnahme-Plätze				419

5.2.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ breit aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern sowie anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen.

Mit dem Teilhabechancengesetz wurde 2019 auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium ausgeweitet und deutlich in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind 2022 nahezu ein Drittel der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual in ähnlicher Höhe bestehen bleibt.

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH)

Im Jahr 2022 können bis zu 400 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und 40 Einzel-Arbeitsgelegenheiten gefördert werden. Einzelne Stellen werden über die gesondert zugeteilten Mittel zur Beseitigung der Hochwasserschäden finanziert, so dass die geförderten Beschäftigten z.B. einen Beitrag zur Beseitigung der Schäden im Ruhrtal leisten werden.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte und Migrationshintergrund werden, wie bereits seit 2018, 42 Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten zur Verfügung gestellt. Weitere Stellen für diese Zielgruppe werden durch die Projekte "Migranten aktiv in Arbeit", „Wege in Arbeit“ und "ReStart" (für Frauen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund) vorgehalten.

Seit 09/2021 kombiniert das Jobcenter EN die beiden arbeitsmarktpolitischen Instrumente AGH und berufsbezogene Sprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes. Näheres dazu wird in dem Kapitel 5.1.4 erläutert.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichertgestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)

Die 24 noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. werden 2022 mit rund 430.000 € durch den Bund refinanziert. Die Ausfinanzierung geschieht auch im Jahr 2022 durch gesondert zugewiesene Mittel, die nicht mit den übrigen Eingliederungsmitteln deckungsfähig sind.

§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Die Neufassung des § 16e SGB II ist zu Beginn des Jahres 2019 in Kraft getreten. Anders als bisher zielt der neue § 16e SGB II auf die Eingliederung in Arbeit in privatwirtschaftlichen Unternehmen ab.

Die Förderung soll als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss 75 % und im zweiten Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den geförderten ELB für mindestens sechs Monate weiterzubeschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Das Jobcenter beabsichtigt 2022 bis zu 20 Beschäftigungsverhältnisse im Monatsdurchschnitt zu fördern.

§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019

Mit der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ hat der Gesetzgeber seit dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein Regelinstrument eingeführt, welches auch weiterhin mit andauerndem Erfolg im Ennepe-Ruhr-Kreis umgesetzt wird und mittlerweile einen Großteil der Eingliederungsmittel, die für Förderungen des Sozialen Arbeitsmarkts vorgesehen sind, in Anspruch nimmt.

Das Gesetz sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor. Voraussetzung ist ein mindestens sechsjähriger Leistungsbezug im Rahmen des SGB II in den letzten sieben Jahren sowie während dieser Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse. Vereinfacht wurde der Zugang für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder eine Schwerbehinderung vorweisen. Hier reicht ein mindestens fünfjähriger Leistungsbezug aus, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Da neben der Zielgruppendefinition die Förderung an keine weiteren Bedingungen beim Arbeitgeber gebunden ist, steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgebern der freien Wirtschaft zur Verfügung. Selbstverständlich ist, dass für ein gefördertes Beschäftigungsverhältnis kein anderes aufgelöst werden darf.

Da 2022 die Mittel im Eingliederungsbereich erstmalig wieder leicht sinken werden und Neueintritte mit einer 100 %-Förderung starten, können die 2022 auslaufenden Stellen (60) nicht vollständig nachbesetzt werden. Nach derzeitigem Planungsstand sind 40 neue Eintritte vorgesehen, so dass insgesamt im Jahr 2022 bis zu 216 ELB zeitgleich gefördert werden können.

Die Förderung dieser Beschäftigungsverhältnisse kostet im Jahr 2022 rund 5,2 Mio. Euro, wenn man die Mittel aus dem sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer hinzurechnet. Es besteht allerdings die Schwierigkeit, dass man sich bis zu 5 Jahre in die Zukunft finanziell in hohem Maße bindet, ohne zu wissen, wie sich der Eingliederungstitel mittelfristig entwickeln wird.

Der Fokus liegt, wie 2021 auch, auf der Aufrechterhaltung der bereits initiierten Arbeitsverhältnisse sowie der Vermittlung von geförderten Beschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt.

Dabei kommt Letzterem bei der Vielzahl der Austritte eine besondere Bedeutung zu. Nach bis zu 5 Jahren Förderung bestehen die berechnete Hoffnung und die Erwartung, dass die Menschen einen Übergang in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse bewältigen können, um perspektivisch den Leistungsbezug zu beenden.

Eine passgenaue Vermittlung von in Frage kommenden und interessierten ELB sowohl in geförderte Beschäftigungen bei Arbeitgebern der Privatwirtschaft als auch von dort aus auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgt durch Mitarbeiter/innen des AGS des Jobcenters EN. Ziel ist es, möglichst bewerberorientiert auf die Arbeitgeber zuzugehen, Informationen im direkten Austausch weiterzugeben und Bedenken gegenüber dem Vorhaben entgegenzuwirken. Kommt ein gefördertes Arbeitsverhältnis zu Stande, wird auch das im Gesetz verankerte und verpflichtende Coaching durch den Mitarbeitenden des Arbeitgeberservices durchgeführt. Geht der/die geförderte Beschäftigte in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem ersten Arbeitsmarkt über, kann das Coaching mit dem Ziel der Stabilisierung über weitere sechs Monate hinweg fortgesetzt werden.

Für ELB, die bei z.B. Trägern, gemeinnützigen Arbeitgebern oder Wohlfahrtsverbänden über § 16i SGB II beschäftigt sind, wird das Coaching im Rahmen einer Vergabemaßnahme durch eine Trägergemeinschaft angeboten und umgesetzt.

Das Coaching umfasst auch hier u.a. die arbeitsplatznahe Begleitung, die Beratung des Teilnehmenden über den gesamten Förderzeitraum und bei Bedarf die Bewältigung des Arbeitsall-

tags. Ziele des Coachings sind die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses, die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit, die Vermeidung des vorzeitigen Abbruchs, die Erarbeitung von weiteren beruflichen Perspektiven und insbesondere die Vermittlung in (reguläre) sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (während der laufenden Förderung wie auch am Ende).

Die geringe Quote von etwa 10 % derer, die eine geförderte Beschäftigung nach § 16i abbrechen und erneut Leistungen nach dem SGB II beantragen, spricht für den Erfolg des Vorhabens und treibt andauernde Bemühungen aller beteiligten Akteure voran.

5.2.5 Freie Förderung

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2022 weiterhin nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.

Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Die Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II bleibt auch 2022 bestehen.

Neu in das Portfolio der Angebote der Freien Förderung wurde 2021 für bestimmte benachteiligte Zielgruppen die Möglichkeit der Förderung einer Probebeschäftigung aufgenommen. Diese besondere Arbeitgeber-Förderung wird nach guten bisherigen Erfahrungen auch 2022 weitergeführt.

Dabei handelt es sich um eine Förderung über Arbeitgeber-Zuschüsse für eine befristete, sozialversicherungspflichtige Probebeschäftigung von Langzeitarbeitslosen oder jungen Arbeitssuchenden, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Die Förderung kann nach § 16f SGB II gewährt werden, wenn Einstellungsvorbehalte bestehen. Damit soll die dauerhafte berufliche Eingliederung von Personen, deren Vermittlung erschwert ist, unterstützt werden und für die Arbeitgeber ein Einstellungsanreiz geschaffen werden, der die Nachteile des arbeitsmarktfernen Personenkreises im Bewerbungsverfahren ausgleichen kann.

Die Förderung der Probebeschäftigung zielt auf die Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Damit soll insbesondere nach der Corona-Pandemie ein weiterer Anreiz zur Beschäftigung arbeitsmarktfernerer Zielgruppen oder benachteiligter Jugendlicher geschaffen werden.

7 ARBEITSMARKTLICHE INSTRUMENTE ÜBER SONDERMITTEL – BUNDESPROGRAMM REHAPRO

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des BTHG mit § 11 des SGB IX dem BMAS den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Ziel der Modellprogramme soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken.

Ziel der Modellvorhaben ist es, durch innovative Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle

- chronischer Erkrankung oder drohender Behinderung vorzubeugen,
- gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen zu verbessern,
- Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder die spätere Erwerbsfähigkeit zu sichern und drohender oder bestehender Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

Das Jobcenter EN führt von Anfang 2020 bis Ende 2024 das Verbundprojekt PRO AKTIV mit dem Jobcenter Märkischer Kreis und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen durch.

Im Jobcenter EN werden aus den Projektmitteln des BMAS über das Eingliederungsbudget hinaus

- die sechs Stellen der Lotsinnen und Lotsen,
- eine Stelle für Koordination der Aktivitäten im Jobcenter EN wie auch des Verbundes,
- eine Stelle für Projektassistenz zur Abwicklung der umfangreichen administrativen Arbeiten,
- eine Stelle im Arbeitgeberservice für die bedarfsorientierte Vermittlung der Teilnehmenden in den ersten Arbeitsmarkt,
- Sachmittel für ergänzende Angebote außerhalb des Eingliederungsbudgets des SGB II, wie auch
- die wissenschaftliche Begleitung des Projektverbundes refinanziert.

Während das Jahr 2020 durch den Aufbau der Projektorganisation und 2021 durch die Versteigerung der Beratungsprozesse – insbesondere mit der DRV Westfalen – geprägt war, wird es 2022 – nach der Pandemie – darum gehen den „Normalbetrieb“ im Modellprojekt zu etablieren und kontinuierlich zu verbessern.

So gilt es im kommenden Jahr zweifelsohne, Verzögerungen im Projektverlauf, die sich pandemiebedingt ergeben haben, aufzuholen wie auch Entwicklungen fortzusetzen, wie z.B.

- die Qualifizierung der Lotsinnen und Lotsen
- die Implementierung von passgenauen Angeboten für die Zielgruppe, die über die Angebote der Regelsysteme des SGB II und SGB VI hinaus gehen
- die Netzwerkarbeit als Beitrag zur qualitativen Beratungsarbeit der Lotsinnen und Lotsen
- die Nutzung erster Erkenntnisse wie auch die Gewinnung weiterer aus der wissenschaftlichen Begleitung durch das Institut Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen (IAQ)

Aufgrund des grundsätzlich zweijährigen Verbleibs der Teilnehmenden in der Begleitung der Lotsinnen und Lotsen werden im Jahr 2022 die ersten Teilnehmenden regulär das Projekt verlassen. Idealerweise sollen sie bis dahin in Arbeit vermittelt sein. Ansonsten sollen sie passgenaue Anschlussperspektiven haben, z.B. in Form von gesundheitlicher Klärung und Anbindung

an gesundheitliche und soziale Angebote. Denn die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe der Zielgruppen ist ein wesentliches Ziel des Projektes PRO AKTIV.

ANLAGEN: BILDUNGSZIELPLANUNG FBW UND AVGS MAßNAHMEZIELPLANUNG

Bildungszielplanung 2022							Stand: 01.11.2021
Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)							
	Dauer in	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
	Monaten	Anzahl Bildungsgutscheine					
Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen							
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	2	2	2	2	8	
Lager/Logistik	6	4	4	4	4	16	
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer/in)	10		2		2	4	
Fahrerqualifikation (TQ 1- Güter befördern, TQ 3-Personen befördern)	6	10	10	10	10	40	
Kaufm. Qualifizierung							
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6	1	1	1	1	4	
Berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung (für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte)							
div. Qualifizierungen in Bereichen wie Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung	6	2	2	2	2	8	
Gesundheits- und Pflegebereich							
Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte	2	4	4	4	4	16	
Pflegeassistent/in (+ Betreuungsassistenz)	6		5			5	
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	4	4	4	4	16	
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	12	12	12	12	48	
Sicherheitsfachkraft	6	7	7	7	7	28	
		46	53	46	48	193	
Bildungsziele Umschulungen							
	Dauer in	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt	
	Monaten	Anzahl Bildungsgutscheine					
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	6		8		14	
Umschulungsbegleitende Hilfen		1	1	1	1	4	
Betriebliche Einzelumschulung	24	4		7		11	
Umschulung Maschinen- Anlageführer/in	12			2		2	
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss	6	1	1	1	1	4	
Vorbereitungslehrgang Externenprüfung	9	1	1	1	1	4	
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24			4		4	
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		4			4	
Umschulung zur Pflegefachassistenz	12	2		2		4	
Umschulung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann	36	2		5		7	
		17	7	31	3	58	

AVGS Maßnahmezielplanung 2022		Stand 15.10.2021
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III		
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		
Coaching Existenzgründer	80 UE	10
Karrierecoaching	max. 10 UE	2
Intensivcoaching / Duales Coaching	max. 20 UE	20
Berufcoaching	max. 30 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	5
Bewerbungstraining / Digitales Bewerbungstraining	8-27 UE	5
Stellenrecherche	6 UE	1
Vorstellungsgespräche	6 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung"		
Berufliche Neuorientierung	max. 10 UE	4
Arbeitsprobung mit Coaching	max. 40 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		
Kompetenzanalyse	5-10 UE	1
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	3
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	5
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	5
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen"		
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung"		
Gesamtsumme AVGS		110



© Jobcenter EN

Zentrale Steuerung
und Eingliederung

Rheinische Str. 41
58332 Schwelm
Tel.: 02336 933901
Fax.: 02336 9313901
E-Mail: info@jobcenter-en.de



www.jobcenter-en.de